

**Studienordnung
für den Studiengang Architektur
mit den Studienrichtungen
Architektur (Hochbau)
und
Städtebau und Regionalplanung
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. November 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studienziel, Diplomgrad.....	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Studienberatung	4
§ 5 Gliederung des Studiums und Studieninhalte	5
§ 6 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums	5
§ 7 Praxissemester	6
§ 8 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen	6
§ 9 Studienplanung und Studienführer	7
§ 10 Art und Umfang der Prüfungen, Abschluß des Studiums	8
§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten	9
Anlage 1: Studienpläne.....	10
Anlage 2: Leistungsumfang bei Fachprüfungen mit Präsentation	11
Anlage 3: Studienverlaufspläne	12-14

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Architektur vom 18. November 1996 (GABl. NW. 2, Nr. 12/97, S. 817) Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Studiengang Architektur mit den Studienrichtungen „Architektur (Hochbau)“ und „Städtebau und Regionalplanung“ an der Fachhochschule Dortmund. Die Studienrichtung Architektur (Hochbau) enthält die Studienschwerpunkte „Entwurf“ und „Ausführung“.

§ 2 Studienziel, Diplomgrad

- (1) Das Studium im Studiengang Architektur bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage auf die berufliche Tätigkeit in der Bau- bzw. in der Stadtplanung vor.

Lehre und Studium im Studiengang Architektur sollen dem Studierenden¹ unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, daß er zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu künstlerischer Gestaltung, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt befähigt wird (§ 51 FHG).

- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Architektur. Nach bestandener Prüfung wird von der Fachhochschule Dortmund der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. „Diplom-Ingenieur“ mit dem Zusatz "Fachhochschule", abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind bei der Einschreibung nachzuweisen:

1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
2. eine praktische Tätigkeit (Grundpraktikum).

- (2) Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch

- das Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Schule (Abitur);
- das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (Fachabitur);
- das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule;
- das Versetzungszeugnis nach Klasse 13 einer allgemeinbildenden Schule;
- ein sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife.

- (3) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

¹ Alle in dieser Studienordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 8 Abs. 8 FHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

Qualifikation

Fachoberschule Technik
Fachrichtung Bauwesen

Praktische Tätigkeit

Nachweis gilt mit dem Zeugnis
als erbracht.

Fachoberschule Technik
andere Fachrichtungen;

Fachoberschule anderen Typs;

Abitur;

Gymnasium, Abschluß Klasse 12 und
abgeschlossene Berufsausbildung
oder einjähriges gelenktes Praktikum;

3 Monate Grundpraktikum

Höhere Handelsschule und
abgeschlossene Berufsausbildung oder
einjähriges gelenktes Praktikum;

gleichwertige Zeugnisse.

Das Grundpraktikum (Studienrichtungen Architektur (Hochbau) und Städtebau und Regionalplanung) beinhaltet Tätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk laut Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die geeignet sind, exemplarisch in konstruktive Zusammenhänge der Bauausführung einzuführen, z.B. im Erdbau, Mauerwerksbau, Beton- oder Stahlbau.

- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Grundpraktikum entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Grundpraktikum.

§ 4**Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Hochschulregion Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung, sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl eines Schwerpunktes im Studiengang.
- (3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen:
- zu Beginn des Studiums;
 - bei Planung und Organisation des Studiums;
 - bei Schwierigkeiten im Studium;
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang;
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums;
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 5

Gliederung des Studiums und Studieninhalte

- (1) Im Grundstudium werden Grundkenntnisse vermittelt und Fähigkeiten für das weitere Architekturstudium entwickelt. Es soll den Studierenden ermöglichen, sich mit den Inhalten der beiden Studienrichtungen vertraut zu machen und sich nach Abschluß des Grundstudiums für eine der beiden Studienrichtungen (§ 1) zu entscheiden. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Im Hauptstudium werden Kenntnisse der künstlerischen, technischen und wissenschaftlichen Fachgebiete vermittelt und Fähigkeiten zur Lösung von architektur- und planungstypischen Problemstellungen entwickelt. Je nach Studienrichtung bzw. Schwerpunkt wird die Vermittlung von Kenntnissen und die Entwicklung von Lösungskompetenzen in den vorgesehenen Pflichtfächern erbracht.
Darüber hinaus kann aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern eine Schwerpunkt-orientierung gewählt werden, die den realen Qualifikationsschwerpunkten des angestrebten Berufsfeldes entspricht.
Weiter können die Studierenden im Rahmen bestehender Regelungen aus dem gesamten Lehrangebot der Fachhochschule zusätzliche Studienfächer wählen und damit eigenverantwortlich Akzente setzen. Es wird empfohlen, drei Wahlfächer zu belegen, die als Ergänzung des Fachstudiums dienen.
- (3) Das Praxissemester ist Bestandteil des Hauptstudiums (§ 7).
- (4) Das Studium wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen (§ 10).

§ 6

Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium im Studiengang Architektur kann von Studienanfängern jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Jahre.
- (3) Es entfallen auf:

– das Grundstudium	52 Semesterwochenstunden (SWS),
– das Hauptstudium	98 SWS,
– die Nachbereitung der Praxiserfahrungen im Praxissemester	4 SWS,
– das Wahlstudium	12 SWS.

Damit beträgt der Gesamtstudienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in jeder Studienrichtung 154 SWS; hinzukommen 12 SWS Wahlstudium. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (**Anlage 3**).

§ 7 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester besteht aus der außerhochschulischen Praxiszeit (16 Wochen) und Lehrveranstaltungen zu deren fächerübergreifenden Auswertung im Umfang von 4 SWS.
- (2) In der Praxiszeit soll der Studierende an die berufliche Tätigkeit des Diplomingenieurs in Aufgabenstellung und Arbeitsformen herangeführt werden. Sie soll dazu dienen, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Die Praxiszeit kann in Büros, Firmen, Institutionen oder Ämtern geleistet werden. Die Einrichtung muß in inhaltlich zutreffenden Tätigkeitsfeldern der Architektur bzw. Stadtplanung angelegt sein. Sie muß über Mitarbeiter mit geeigneter fachlicher Qualifizierung verfügen und die Studierenden angemessen betreuen.
- (4) Die Praxiszeit kann erst nach bestandener Zwischenprüfung begonnen werden. Um den Praxisplatz bemüht sich der Studierende. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei dieser Suche und weist gegebenenfalls einen Platz nach.
- (5) Der Fachbereich benennt einen oder mehrere Lehrende der jeweiligen Studienrichtung, die die begleitende Betreuung und die Auswertung des Praxissemesters übernehmen.
 - Die Betreuung umfaßt die fachliche und pädagogische Beratung während der Praxiszeit.
 - Die Auswertung erfolgt durch begleitende Lehrveranstaltungen während der Praxiszeit oder durch ein nachbereitendes Projekt in Form einer Blockveranstaltung.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird mit einem Leistungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung ist, daß
 1. die Ausbildungsstelle die Teilnahme an der erforderlichen Praxiszeit bescheinigt hat;
 2. der Studierende an den Veranstaltungen zur Auswertung der außerhochschulischen Praxiszeit teilgenommen hat;
 3. die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entspricht und der Studierende die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat.
- (7) Zur Regelung des Praxissemesters erläßt die Fachhochschule eine Praxisordnung, die als Bestandteil der Studienordnung gilt. Die Praxisordnung regelt insbesondere:
 - das Antragsverfahren zur Aufnahme der Praxiszeit;
 - die Auswahl der Einrichtungen und die inhaltlichen Ziele;
 - die Feststellung und Organisation der Betreuung in der Praxiszeit und der Auswertung;
 - die organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen des Praxissemesters;
 - die Fassung des Praxisvertrages.

§ 8 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Im Zentrum des Studiums stehen fachübergreifende Projekte. Sie orientieren sich an den Aufgaben der beruflichen Praxis. Je nach Themenstellung integriert ein Projekt mehrere Fächer. Ihre Zusammensetzung aus den verschiedenen Fächern und Veranstaltungsarten (V, SV, S, Ü) ist im Verzeichnisverzeichnis anzugeben.

Projekte umfassen mindestens 12, maximal 24 SWS. Sie müssen nach Aufbau und Themenwahl die Studierbarkeit sicherstellen und die Aspekte der Einzelfächer berücksichtigen.

- (2) Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen werden in folgenden Lehr- und Lernformen angeboten:
- a) Vorlesungen (V)
Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Sie haben Inhalt und Methoden des gesamten Fachgebiets zum Gegenstand.
 - b) Seminaristische Vorlesung (SV)
Sie dienen der Erarbeitung von Lehrinhalten durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung bei Beteiligung der Studierenden.
 - c) Seminare (S)
Sie dienen der Vermittlung methodischer Kenntnisse und der Durcharbeitung von Lehrstoffen.
 - d) Übungen (Ü)
Sie ergänzen Vorlesungen und Seminare durch praktische Tätigkeiten und Erprobungen.
- (3) Innerhalb aller Veranstaltungen können Exkursionen und Besichtigungen stattfinden. Sie dienen der Veranschaulichung theoretischer Sachverhalte und der Verstärkung des Praxisbezuges.
- (4) Studienleistungen können als Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden, je nach den Voraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen eines Faches. Bei Gruppenarbeit ist die Einzelleistung durch die Aufgabenstellung zu bestimmen und muß in der Studienleistung nachweisbar sein.
- (5) Soweit die Diplomprüfungsordnung einen unbewerteten Teilnahmenachweis vorsieht, legt der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die Bedingungen für seine Erteilung fest.

§ 9

Studienplanung und Studienführer

- (1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind ein Studienplan (**Anlage 1**) und ein Studienverlaufsplan (**Anlage 3**) aufgestellt worden.

Der Studienplan enthält je Studienrichtung bzw. Studienschwerpunkt:

- die Angabe der Pflicht- und Wahlpflichtfächer;
- die Zuordnung der Fächer zu Grund- und Hauptstudium;
- das Stundenvolumen je Fach;
- die Prüfungsart je Fach.

Der Studienverlaufsplan enthält je Studienrichtung bzw. Studienschwerpunkt:

- Zahl und Verteilung der Semesterwochenstunden und die Lehrveranstaltungsarten je Fach, gegliedert nach Semestern;
- Angaben über den nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Fach durch eine Prüfung abgeschlossen wird und bis zu dem die Möglichkeit des Freiversuchs (§ 19 DPO) gegeben ist.

Der Studienverlaufsplan ist Empfehlung.

- (2) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern ergibt sich aus dem Veranstaltungsverzeichnis.

- (3) Die inhaltliche Beschreibung der Studieninhalte erfolgt im Studienführer für den Studiengang Architektur, der insoweit als Anlage zur Studienordnung gilt.

§ 10

Art und Umfang der Prüfungen, Abschluß des Studiums

- (1) Fachprüfungen (FP, § 13 DPO) haben Inhalt und Methoden des gesamten Fachgebiets zum Gegenstand. Fachprüfungen werden in Pflicht- und Wahlpflichtfächern abgelegt. Für die Zulassung zur Fachprüfung in besonders gekennzeichneten Fächern ist ein unbewerteter Teilnahmenachweis (uT) vorgesehen. Auf Antrag können Wahlfächer mit Fachprüfungen als Prüfungen in Zusatzfächern abgeschlossen werden.

- (2) In Fächern, in denen Planungsergebnisse erarbeitet werden, wird die Fachprüfung in Form der Präsentation mit dazugehörigem Kolloquium abgelegt (§ 13 DPO). Die Aufgabenstellung sichert eine exemplarische Zusammenfassung der Lehrinhalte und Methoden im jeweiligen Fach.

Der geforderte Gesamtumfang der Präsentation der Studienarbeiten in den betreffenden Fächern ergibt sich aus **Anlage 2**. Art und Umfang der einzelnen Arbeiten werden zu Beginn des Studienjahres bekannt gegeben.

Der Umfang einer Jahresarbeit hat dem zweier Semesterarbeiten zu entsprechen.

- (3) Die Fachprüfungen des Grundstudiums bestehen in einer Präsentation mit dazugehörigem Kolloquium. Die Präsentation beinhaltet jeweils die Vorlage einer abgeschlossenen Jahresarbeit.

- Die Jahresarbeit in „Grundlagen der Gestaltung“ umfaßt je eine Teilleistung aus den Gebieten „Darstellende Geometrie“ und „Grundlagen der grafischen Datenverarbeitung“.
- Die Jahresarbeit in „Grundlagen des Entwerfens“ umfaßt eine Teilleistung aus dem Gebiet „Grundlagen des Stadtbaus“.
- Die Jahresarbeit in „Grundlagen der Baukonstruktion“ umfaßt eine Teilleistung aus dem Gebiet „Grundlagen der Tragwerkslehre“.

- (4) Leistungsnachweise (LN) werden in Pflicht- und Wahlpflichtfächern (§ 20 DPO) sowie als Abschluß des Praxissemesters erbracht. Die vorgeschriebenen Leistungsnachweise in Pflichtfächern, sowie Anzahl und Auswahlmöglichkeit in Wahlpflichtfächern sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

- (5) Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab.

Die Diplomprüfung besteht aus:

- den studienbegleitenden Fachprüfungen;
- den studienbegleitenden Leistungsnachweisen;
- der Diplomarbeit und dem Kolloquium.

- (6) Die Diplomarbeit beinhaltet in der Regel die Lösung einer konstruktiven, entwerferischen oder experimentellen Aufgaben- oder Problemstellung einschließlich Darstellung und Begründung ihrer Lösung. Sie kann auch eine eigenständige Untersuchung einschließlich Begründung sein, oder eine schriftliche Arbeit fachliterarischen Inhalts. Das Thema der Diplomarbeit muß dem Lehrgebiet eines der betreuenden Prüfer zugeordnet sein.

Die Zulassung zur Diplomarbeit, ihre Ausgabe und Bearbeitung, ihre Abgabe und Bewertung und die Durchführung des Kolloquiums erfolgen nach §§ 24 bis 27 DPO.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 5. Mai 1987 (FH - Mitteilungen Nr. 7 vom 11.5.1987) außer Kraft. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 ihr Studium im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.

Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/97 ihr Studium aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 1996 geltende Studienordnung weiterhin, längstens bis zum 31.8.2000, Anwendung.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/97 ihr Studium aufgenommen und einen Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung vom 18. November 1996 gestellt haben, gilt die Studienordnung nach Absatz 1 Satz 1.

Wechsler in höhere Fachsemester und Studierende, die beantragt haben, nach der Studienordnung nach Absatz 1 Satz 1 zu studieren, haben den gleichen Anspruch auf darin neu eingeführte Studienangebote wie die Studienanfänger des Wintersemesters 1996/97.

- (3) Diese Studienordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 27.3.1996 und vom 6.11.1996 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 13.11.1996.

Dortmund, den 20. November 1996

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

Gemeinsames Grundstudium		
Pflichtfächer	SWS	FP
Grundlagen der Gestaltung mit - Darstellende Geometrie - Grundlagen der grafischen Datenverarbeitung	12 GG 4 DG 4 GD	x*
Grundlagen des Entwerfens mit - Grundlagen des Stadtbaus	12 GE 4 GS	x*
Grundlagen der Baukonstruktion mit - Grundlagen der Tragwerkslehre	12 GK 4 GT	x*

STUDIENPLÄNE

gültig für alle Studienanfänger ab WS 1996/97

FP Fachprüfung
FPW Wahl-Fachprüfung
* Fachprüfung in Form der Präsentation mit Kolloquium
LN Leistungsnachweis, ** 1 LN im 8. Semester
uT unbewerteter Teilnahmenachweis
SWS Semesterwochenstunden
ZP Semester für Zeitpunkt des Freiversuchs

Hauptstudium

Architektur (Hochbau) Entwurf Architektur (Hochbau) Ausführung Städtebau und Regionalplanung

Pflichtfächer	SWS	FP	ZP	LN	Pflichtfächer	SWS	FP	ZP	LN	Pflichtfächer	SWS	FP	ZP
Baugeschichte	6 BG	x	4		Baubetrieb	6 BB	x	7		Grün- und Freiraumplanung	6 GP*	x	7
Baukonstruktion	16 BK*	x	7		Baugeschichte	4 BG			x	Nutzungs-, Gestaltungs- und Funktionslehre von Gebäuden (uT)	8 GL*	x	6
Bauphysik	6 BP	x	6		Baukonstruktion	22 BK*	x	7		Rechtsgrundlagen, System und Instrumente der Bauleitplanung	6 RP	x	4
Baustofftechnologie (uT)	6 BT	x	6		Bauphysik	6 BP	x	6		Stadt- und Regionalentwicklung	12 SR*	x	6
Entwerfen	22 EW*	x	7		Baustofftechnologie (uT)	6 BT	x	6		Stadtbaugeschichte	6 SG	x	4
Hauschnik (uT)	6 HT*	x	7		Entwerfen	16 EW*	x	7		Städtebauliches Entwerfen	18 SE*	x	7
Stadtbau	6 SB*	x	4		Hauschnik (uT)	6 HT*	x	7		Stadterneuerung und Stadtbaulehre	12 SL*	x	7
Tragwerkslehre 1	4 TL			x	Tragwerkslehre 1	6 TL	x	4		Verkehrsentwicklungs- und Verkehrswegeplanung	6 VP*	x	7
Auswertung der Praxiszeit	4 PS			x	Auswertung der Praxiszeit	4 PS			x	Auswertung der Praxiszeit	4 PS	LN	

Wahl-Pflichtfächer

Baubetrieb	4+2 BB	3 FPW	7	2 LN**
Computergestütztes Entwerfen	4+2 CE*		4	
Computergestützte Planungstechniken	4+2 CP*		7	
Innenraumgestaltung	4+2 IG*		4	
Ausbaukonstruktion				
Raumgestaltung	4+2 RG*		7	
Rechtsgrundlagen der Planung	4+2 RP		7	
Denkmalpflege	4 DP	1 LN**		
Ökologische Grundlagen d. Bauplanung	4 ÖP			
Sozioökonomische Grundlagen der Planung	4 SP			
Vermessungswesen / Kartographie	4 VW			

Wahl-Pflichtfächer

Computergestütztes Entwerfen	4+2 CE*	3 FPW	4	2 LN**
Computergestützte Planungstechniken	4+2 CP*		7	
Planungs- und Arbeitsorganisation	4+2 PA		7	
Rechtsgrundlagen der Planung	4+2 RP		4	
Stadtbau	4+2 SB*		4	
Tragwerkslehre 2	4+2 TL*		7	
Denkmalpflege	4 DP		1 LN**	
Ökologische Grundlagen d. Bauplanung	4 ÖP			
Sozioökonomische Grundlagen der Planung	4 SP			
Vermessungswesen / Kartographie	4 VW			

Wahl-Pflichtfächer

Datenverarbeitung in der Stadtplanung	4+2 DS	2 FPW + 2 LN**	7
Sozioökonomische Grundlagen der Planung	4+2 SP		
Stadtbauplanung	4+2 SÖ		
Städtische Ver- und Entsorgungssysteme (uT)	4+2 SV		
Gestaltungs- und Funktionsuntersuchung in der Stadtplanung (uT)	4 FU		
Kartographie und Vermessung	4 VW		
Stadtbild- und Denkmalpflege	4 SD		
Stadtökologie und Umweltgüteplanung	4 SU		

FACHPRÜFUNGEN IN FORM DER PRÄSENTATION MIT DAZUGEHÖRIGEM KOLLOQUIUM

In folgenden Pflicht- und Wahlpflichtfächern wird die Fachprüfung in Form der Präsentation mit dazugehörigem Kolloquium abgelegt (§ 13 DPO). Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.

Studienrichtung Architektur (Hochbau)	Entwurf	Ausführung
Baukonstruktion	2S oder 1J	4S oder 2J oder 2S und 1J
Entwerfen	4S oder 2J oder 2 und 1J	2S oder 1J
Haustechnik	1S	2S
Stadtbau	2S oder 1J	1S
Computergestütztes Entwerfen	1S	1S
Computergestützte Planungstechniken	1S	1S
Innenraumgestaltung	1S	-
Raumgestaltung	1S	-
Tragwerkslehre 2	-	2S

Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung	
Grün- und Freiraumplanung	1S
Nutzungs-, Gestaltungs- und Funktions- lehre von Gebäuden	1S
Verkehrsentwicklungs- und Verkehrswe- geplanung	1S
Stadt- und Regionalentwicklung	2S
Stadterneuerung und Stadtbaulehre	2S
Städtebauliches Entwerfen	3S

Leistungsumfang:

S = Semesterarbeit

J = Jahresarbeit

Studienverlaufsplan

SWS	Fachier	1. Sem.	2. Sem.	Abschluss	3. Sem.	Abschluss	4. Sem.	Abschluss	5. Sem.	Abschluss	6. Sem.	Abschluss	7. Sem.	Abschluss	8. Sem.	Abschluss
		V	SV		Ü		V		SV		S		Ü		V	

Gemeinsames Grundstudium

Pflichtfächer:

1.00.01	12 GG	2	4	2	4	FP*
1.00.02	4 DG	2		2		
1.00.03	4 GD	1	1	1	1	FP*
1.00.04	12 GE	2	4	2	4	
1.00.05	4 GS		1	1	1	1
1.00.06	12 GK	2	4	2	4	FP*
1.00.07	4 GT	1	1	1	1	

Hauptstudium, Studienrichtung Architektur (Hochbau) Entwurf

Pflichtfächer:

1.11.01	6 BG	2	1	1	2	2	FP
1.11.02	16 BK	2		2			
1.11.03	6 BP	1		1			FP
1.11.04	6 BT	1		1			
1.11.05	22 EW	2	2	2	4		FP*
1.11.06	6 HT						
1.11.07	6 SB	1	2		2		FP*
1.11.08	4 TL1	1		1			
1.11.09	4 PS					4	LN

Wahlpflichtfächer:

1.11.10	4+2 BB						1 FPW
1.11.11	4+2 CE*	2		2			
1.11.12	4+2 CP*						2 FPW
1.11.13	4+2 IG*	2		2			
1.11.14	4+2 RG*						1 LN**
1.11.15	4+2 RP						
1.11.16	4 DP						1 LN**
1.11.17	4 ÖP						
1.11.18	4 SP						2 WF
1.11.19	4 VW						

Wahlfächer:

12 WF						4	1 WF	8	8	2 WF
-------	--	--	--	--	--	---	------	---	---	------

Summe:	166 SWS	26	26	26	26	4		24	22	12
--------	---------	----	----	----	----	---	--	----	----	----

Veranstaltungsarten: V - Vorlesung, SV - Seminaristische Vorlesung, S - Seminar, Ü - Übung,

Legende s. Übersicht der Studienpläne

